

Vereinbarung

zur Sicherung der Versorgungsqualität, der Hygiene der Trinkwasserversorgung und der sicheren Anwendung von Trinkwasseranlagen

im Versorgungsgebiet des Wasserverband Nord, Oeversee

zwischen

dem Ortsinstallateurausschuss
(im Folgenden „Installateurausschuss“ genannt),

der Innungen Flensburg - Flensburg Land, Schleswig – Eckernförde und Nordfriesland für
das Sanitär-, Heizungs-und Klimatechniker-Handwerk

und des *Wasserverband Nord, Oeversee*
(im Folgenden „VU“ genannt)

Vorwort

Der Wasserverband Nord ist innerhalb seines Versorgungsgebietes Betreiber des Trinkwasserversorgungsnetzes, welches sicher, zuverlässig und leistungsfähig betrieben werden soll. Das Versorgungsgebiet ist der Anlage zu dieser Vereinbarung dargestellt. Ein solcher Betrieb eines Versorgungsnetzes bedingt, dass auch Kundenanlagen im Eigentum Dritter, die an das Versorgungsnetz angeschlossen sind, nach den geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und instandgehalten werden.

Aufgrund dessen ist es gesetzlich vorgeschrieben, dass Arbeiten gemäß den nachfolgend aufgeführten Richtlinien an solchen Kundenanlagen ausschließlich durch ausreichend fachlich qualifizierte Installationsunternehmen durchgeführt werden dürfen (§ 12 Abs. 2 Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung von Wasser - AVBWasser V).

Die fachliche Qualifikation der Installationsunternehmen wird durch das VU kontrolliert. Dafür wendet das VU die folgende Vereinbarung zwischen den Verbänden der Versorgungswirtschaft und des installierenden Handwerks an:

Wasser

„Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen vom 3. Februar 1958 in der Fassung vom 1. März 2007.“

Herausgegeben vom Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e.V. (BGW) nach Abstimmung mit dem Bundesverband Heizung Klima Sanitär e.V. (BHKS) und Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZVSHK).

Diese Grundsätze und Richtlinien unterstreichen eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Versorgungs- und den Installationsunternehmen des Wasser-Handwerks. Sie sollen die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zwischen dem Versorgungs- und den Installationsunternehmen fördern und die Versorgungsqualität, die Hygiene der Trinkwasserversorgung und die sichere Anwendung von Trinkwasseranlagen sicherstellen.

Installationsunternehmen, welche die fachliche Qualifikation nachgewiesen haben, werden vom VU in ein Installateurverzeichnis eingetragen und sind infolge dieser Eintragung zu den benannten Arbeiten an den Kundenanlagen berechtigt.

Die Mitglieder des Installateurausschusses sind sich einig, dass gemäß den o.g. gesetzlichen Regelungen diese Berechtigung erlöschen kann, sofern das Installationsunternehmen seine Arbeiten an Kundenanlagen mit Mängeln und mithin nicht fachgerecht ausführt. Für diese Fälle ist in den Grundsätzen für die Zusammenarbeit bzw. in den Richtlinien für den Abschluss von Verträgen die Löschung der Eintragung eines Installationsunternehmens aus

dem Installateurverzeichnis vorgesehen. Bislang ist jedoch kein konkretes Verfahren zum Umgang mit nicht fachgerechten Arbeiten von eingetragenen Installationsunternehmen beschrieben worden. Mithilfe dieser Vereinbarung wollen die Parteien ein solches Verfahren transparent regeln.

Das Verfahren beschreibt verschiedene Eskalationsstufen und die daraus folgenden Konsequenzen für eingetragene Installationsunternehmen, die Arbeiten an Kundenanlagen mit Mängeln und mithin nicht fachgerecht ausgeführt haben.

Nicht umfasst sind Regelungen zu haftungsrechtlichen Konsequenzen und möglichen Schadensersatzansprüchen gegen das Installationsunternehmen.

Dieses Verfahren wurde in beidseitigem Einvernehmen zwischen Handwerk und VU im Rahmen des Installateurausschusses beschlossen und wird seitens des VU für alle eingetragenen Installateure diskriminierungsfrei angewendet.

1 Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Ab dem genannten Zeitpunkt wird das VU das nachfolgend beschriebene Verfahren für alle eingetragenen Installateure anwenden.

2 Verfahren

2.1 Grundsatz

Jedes im Installateurverzeichnis eines VU eingetragene Installationsunternehmen beschäftigt mindestens einen „verantwortlichen Fachmann“ (im Sinne der „Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen“ für die Sparten Gas / Wasser). Diese „**verantwortliche Fachkraft**“ hat im Installationsunternehmen die Fach- und Aufsichtsverantwortung inne und ist damit verantwortlich für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten an den Kundenanlagen.

Das VU dokumentiert für jede verantwortliche Fachkraft Ort, Zeitpunkt und die Schwere von Mängeln, für die die verantwortliche Fachkraft zuständig ist.

Bei wiederholten mangelhaften Arbeiten, für die die verantwortliche Fachkraft zuständig war, kann es gemäß den nachfolgend beschriebenen Eskalationsstufen zur Löschung der Eintragung einer verantwortlichen Fachkraft aus dem Installateurverzeichnis kommen. Sofern das Installationsunternehmen keine weitere verantwortliche Fachkraft beschäftigt, die im Installateurverzeichnis eingetragen ist, erfolgt ebenfalls die Löschung des Installationsunternehmens aus dem Installateurverzeichnis. Eine Wiedereintragung nach erfolgter Löschung ist gemäß Abschnitt 2.9 möglich.

2.2 Schwere und leichte Mängel

a) Leichter Mangel

Ein leichter Mangel liegt vor, wenn die Arbeiten des Installationsunternehmens an den Kundenanlagen nicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt wurden, der Mangel aber die Sicherheit nicht gefährdet, hierdurch keine erheblichen Störungen zu erwarten sind und insbesondere keine Gefahr für Leib und Leben besteht.¹

b) Schwerer Mangel

Ein schwerer Mangel liegt vor, wenn die Arbeiten des Installationsunternehmens an den Kundenanlagen nicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt wurden, der Mangel die Sicherheit gefährdet, weil z. B. eine Gefahr für Leib und Leben besteht oder erhebliche Sach- / Vermögensschäden bzw. erhebliche Störungen zu erwarten sind.

2.3 Erstmalige Feststellung eines leichten Mangels

Das Installationsunternehmen und die verantwortliche Fachkraft werden durch das VU über einen festgestellten leichten Mangel schriftlich informiert. Die verantwortliche Fachkraft erhält vom VU eine **Verwarnung** verbunden mit dem Hinweis auf eine mögliche Löschung der Eintragung der verantwortlichen Fachkraft aus dem Installateurverzeichnis.

2.4 Erstmalige Feststellung eines schweren Mangels

Das Installationsunternehmen und die verantwortliche Fachkraft werden durch das VU über einen festgestellten schweren Mangel und die ggf. zur Gefahrenabwehr notwendige Unterbrechung der Versorgung schriftlich informiert. Die verantwortliche Fachkraft erhält vom VU eine **Abmahnung** verbunden mit der Androhung der Löschung der Eintragung der verantwortlichen Fachkraft aus dem Installateurverzeichnis.

2.5 Vorgehen bei wiederholten Mängeln

- (1) Stellt das VU innerhalb eines Jahres (im Sinne von 365 Tagen) nach der **Verwarnung** einen weiteren leichten Mangel der verantwortlichen Fachkraft fest, erhält die verantwortliche Fachkraft eine **Abmahnung** verbunden mit der Androhung der Löschung der Eintragung der verantwortlichen Fachkraft aus dem Installateurverzeichnis.
- (2) Stellt das VU innerhalb eines Jahres (im Sinne von 365 Tagen) nach der **Abmahnung** einen weiteren Mangel (leichter oder schwerer Mangel) des Installationsunternehmens fest, erfolgt die **Löschung** der Eintragung der verantwortlichen Fachkraft aus dem Installateurverzeichnis. Sofern das Installationsunternehmen keine weitere verantwortliche Fachkraft beschäftigt, die im Installateurverzeichnis eingetragen ist, erfolgt ebenfalls die Löschung des Installationsunternehmens aus dem Installateurverzeichnis.

¹ Die Feststellung eines leichten Mangels im Sinne dieser Vereinbarung kann immer nur eine Einzelfallentscheidung des VU vor Ort darstellen.

- (3) Stellt das VU innerhalb eines Jahres (im Sinne von 365 Tagen) nach der Verwarnung einen schweren Mangel der verantwortlichen Fachkraft fest erfolgt die Löschung der Eintragung der verantwortlichen Fachkraft aus dem Installateurverzeichnis. Sofern das Installationsunternehmen keine weitere verantwortliche Fachkraft beschäftigt, die im Installateurverzeichnis eingetragen ist, erfolgt ebenfalls die Löschung des Installationsunternehmens aus dem Installateurverzeichnis.
- (4) Sollte das VU einen Mangel (schwerer oder leichter Mangel) außerhalb eines Jahres (im Sinne von 365 Tagen) nach der letzten Abmahnung/Verwarnung feststellen, dann gilt diese Feststellung als erstmalige Feststellung gemäß Ziffer 2.3 bzw. 2.4)
- (5) Die Löschung einer Fachkraft bzw. eines Installationsunternehmens aus dem Installateurverzeichnis erfolgt grundsätzlich in Abstimmung mit dem Installateurausschuss.

2.6 Mangelbeseitigung

Im Falle eines festgestellten Mangels informiert das VU den Anschlussnehmer. Grundsätzlich ist das für den Mangel verantwortliche Installationsunternehmen zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Sollte der Anschlussnehmer für die Beseitigung des Mangels ein anderes Installationsunternehmen beauftragen, so muss dieses in das Installateurverzeichnis eingetragen sein. Die erfolgte Mangelbeseitigung ist in jedem Fall dem VU anzuzeigen.

2.7 Wiederaufnahme der Versorgung

War aufgrund der Schwere des Mangels eine Unterbrechung der Versorgung notwendig, erfolgt die Wiederaufnahme der Versorgung nach Vorlage einer neuen Fertigmeldung durch ein eingetragenes Installationsunternehmen.

2.8 Meldepflichten

In allen Fällen, in denen Installationsunternehmen schwere Mängel oder wiederholt leichte Mängel verursacht haben oder aufgrund von Mängeln aus dem Installateurverzeichnis gelöscht wurden, erfolgt eine Meldung durch das VU an den zuständigen Installateurausschuss.

Bei Gasteinträgen erfolgt im Falle eines schweren Mangels (gemäß Abschnitt 2.4) durch das VU eine Meldung an das für die Haupteintragung zuständige Versorgungsunternehmen.

Die Mitglieder des Installateurausschuss verpflichten sich zur Verschwiegenheit im Zusammenhang mit Verfehlungen von Installationsunternehmen gegenüber Dritten.

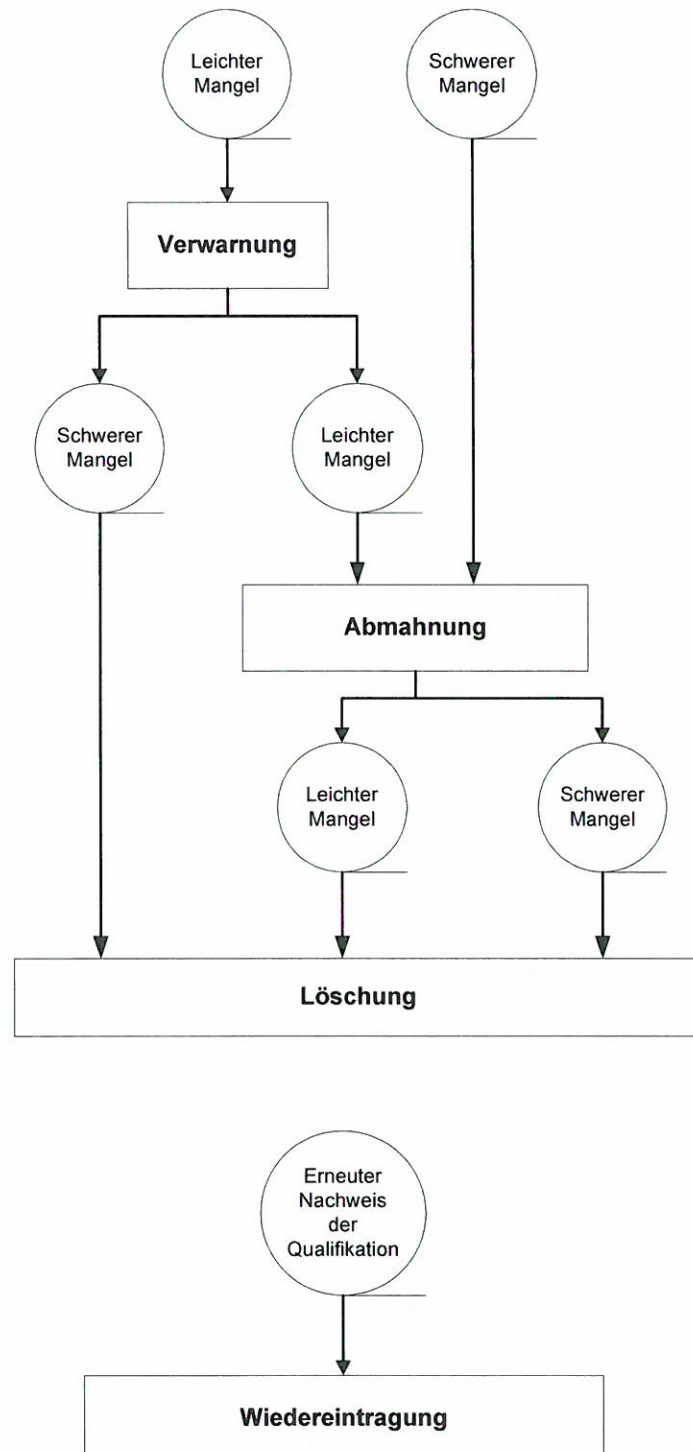
2.9 Wiedereintragung nach Löschung

Wurde eine verantwortliche Fachkraft aufgrund wiederholter Mängel aus dem Installateurverzeichnis gelöscht, kann die Wiedereintragung durch einen neuen Nachweis der fachlichen Qualifikation, welcher nach Löschung neu erbracht wurde, erfolgen. Der Nachweis kann insbesondere erbracht werden durch:

- **Wasser:**
Erfolgreicher Sachkundenachweis „Technische Regeln Wasser-Installation“ (TRWI-Lehrgang)

Wurde ein Installationsunternehmen aus dem Installateurverzeichnis gelöscht, kann die Wiedereintragung erst erfolgen, wenn die verantwortliche Fachkraft die Voraussetzungen für die Wiedereintragung nach den Sätzen 1 und 2 erfüllt oder eine weitere verantwortliche Fachkraft neu eingestellt wird.

2.10 Schematischer Prozessablauf zur Sicherung der Versorgungsqualität



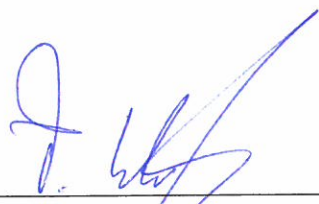
Die Feststellung eines Mangels außerhalb eines Jahres nach der letzten Verwarnung/Abmahnung eines Mangels gilt als erstmalige Feststellung.
Hinsichtlich der Löschung aufgrund des Vorliegens von leichten Mängeln wird eine Verhältnismäßigkeitsprüfung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls empfohlen.

3 Gegenseitige Unterstützung

Die Vertreter des Handwerks und des VU verpflichten sich bei der Umsetzung dieser Vereinbarung zu einer kooperativen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

Für den Installateurausschuss

Oeversee, den 05. Juli 2017


Dipl. Ing. Peter Klerck

Vorsitzender des Installateurausschuss

Für die Innung Flensburg – Flensburg Land des Sanitär-, Heizungs- und Klimatechniker-Handwerks

Oeversee, den 06. Juli 2017

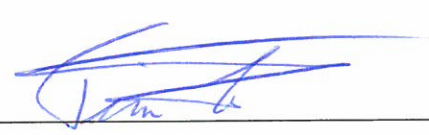

Dirk Neumann

Obermeister

Für die Innung Schleswig - Eckernförde des Sanitär-, Heizungs- und Klimatechniker-Handwerks

Oeversee, den

20. Juli 2017


Tim Schulte

Obermeister

Für die Innung Nordfriesland des Sanitär-, Heizungs- und Klimatechniker-Handwerks

Oeversee, den

11.7.17 R. Burdinski

Reinhard Burdinski

Obermeister

Für den Wasserverband Nord

Oeversee, den

21.7.2017

Jürgen Feddersen

Jürgen Feddersen
Verbandsvorsteher



Oeversee, den

21.7.2017

E. Kern

Dipl.- Ing. Ernst Kern

Geschäftsführer